

Ausschuß für Landwirtschaft,  
Forsten und Naturschutz  
48. Sitzung

07.06.1988  
he-sz

Die Regierungschefs der Länder hätten in dem Beschluß unter anderem klargestellt, daß Maßnahmen der Marktentlastung in der Zuständigkeit der EG und des Bundes lägen und von ihnen auch zu finanzieren seien. Der Landtag habe in seiner Debatte vor dem EG-Gipfel Anfang Februar 1988 diese Haltung unterstützt und sich den Ministerpräsidentenbeschluß zu eigen gemacht.

Nach der Entscheidung des EG-Gipfels, eine Flächenstillegungs- und eine Vorruhestandsregelung - wie sie zu dem Zeitpunkt noch genannt worden sei - einzuführen, hätten die Bundesregierung bzw. die Koalitionsfraktionen des Deutschen Bundestages im April 1988 zwei Gesetzentwürfe vorgelegt: den Entwurf eines Extensivierungsgesetzes mit einer Finanzbeteiligung der Länder von 40 % und den Entwurf eines Gesetzes über eine Produktionsaufgaberente (bisher: Vorruhestandsregelung), ebenfalls mit einer Beteiligung der Länder an der Finanzierung in Höhe von 40 %.

Diese beiden Gesetzesvorhaben stünden eindeutig im Widerspruch zu dem Ministerpräsidentenbeschluß und zu der klaren Aussage, daß Marktentlastungsmaßnahmen von der EG und dem Bund zu finanzieren seien und die Sozialpolitik Angelegenheit des Bundes sei. Diese Haltung sei noch einmal ausdrücklich unterstrichen worden, nachdem eine Arbeitsgruppe von Finanz- und Landwirtschaftsministern der Länder die Frage der Aufgaben- und Finanzierungszuständigkeit im Bereich der Agrarpolitik mehrfach geprüft habe.

Der Minister weist darauf hin, daß die Länder einerseits zum Ausdruck gebracht hätten, sie seien zu erheblichen Leistungen zugunsten der Landwirtschaft im Bereich des Natur- und Umweltschutzes bereit, so wie sie es auch vorher schon gewesen seien. Im Interesse der Landwirte hätten die Länder die Bereitschaft zu einem Entgegenkommen signalisiert.

Da die Flächenstillegung bis zum 1. Juli 1988 umgesetzt werden müsse, habe erheblicher Zeitdruck bestanden. Es habe sichergestellt werden sollen, daß die Landwirte zur Ernte und vor der nächsten Bestellung die Ausgestaltung des Flächenstillegungsprogramms kennen und entsprechend dem Beschluß der Agrarministerkonferenz vom März 1988 zugleich über die Ausgestaltung und Finanzausstattung der Vorruhestandsregelung Bescheid wüßten.

Trotz der ungeklärten Rechtslage über die Finanzierung von EG-Maßnahmen sei auf der Ministerpräsidentenkonferenz am 19. Mai 1988 folgender Kompromiß erzielt worden: Der Bund übernehme voll die Finanzierung der Produktionsaufgaberente (Vorruhestand); die Länder beteiligten sich in einem Sonderrahmenplan - er betone das Wort: Sonderrahmenplan - der Gemeinschaftsaufgabe mit 30 % an der Flächenstillegung.

Ferner erklärten sich die Bundesländer bereit, einen produktionsneutralen Einkommensausgleich mitzufinanzieren, durch den ein zweiprozentiger Anteil der bisherigen fünfprozentigen umsatzbezogenen Mehrwertsteuerpauschale abgelöst werde.

Ausschuß für Landwirtschaft,  
Forsten und Naturschutz  
48. Sitzung

07.06.1988  
he-sz

Dieser Kompromiß sei bei einem Treffen der Regierungschefs der Länder mit dem Bundeskanzler von der Bundesregierung ausdrücklich akzeptiert worden.

Akzeptiert worden seien ebenfalls zusätzliche Erklärungen der Regierungschefs der Länder, die die grundsätzliche Haltung der Bundesländer und ihre Rechtsauffassung zur Finanzierung von EG-Maßnahmen deutlich machten. In dem Beschluß vom 19. Mai 1988 heiße es, die Mitfinanzierung bei der Flächenstillegung sei kein Präjudiz für eine Finanzbeteiligung bei anderen Maßnahmen. Die Finanzierung von EG-Maßnahmen bedürfe nach wie vor einer grundsätzlichen rechtlichen Klärung. Bei Änderung der Flächenstillegung sei eine vorherige politische Beteiligung der Bundesländer erforderlich.

Im übrigen hätten die Regierungschefs zum Ausdruck gebracht, sie gingen davon aus, daß diese Programm gleichgewichtig in allen EG-Ländern durchgeführt werde. Darauf wolle er nur am Rande hinweisen.

Der Minister fährt fort, nun ergäben sich für die Bundesländer von Bundesseite ganz neue Schwierigkeiten. Die Bundesregierung habe bereits im April einen Gesetzentwurf über eine Produktionsaufgaberente mit den Bundesländern beraten gehabt. Dieser Gesetzentwurf, der im Anfangsjahr 1989 etwa 150 Millionen DM und im Jahre 1993 rund 600 Millionen DM Finanzmittel erfordert hätte, werde jetzt vorschnell von der Bundesregierung zurückgezogen.

Es gebe Überlegungen, die Produktionsaufgaberente mit einem sehr engen Finanzplafond von 100 bis 150 Millionen DM zu versehen. Dies sei für die Bundesländer nicht akzeptabel, sei auch nie Verhandlungsgegenstand oder Teil des Kompromisses gewesen, sei im übrigen auch von der Sache her nicht einsichtig.

Wenn man qua Gesetzgeber betroffenen Landwirten einen Rechtsanspruch auf Teilhabe an diesem Programm gebe, könne man nicht bei der Summe X plötzlich den antragstellenden Landwirten sagen, nun sei der Plafond erschöpft, der Rechtsanspruch werde in das nächste Jahr verschoben.

Er, der Minister für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft des Landes Nordrhein-Westfalen, habe deshalb in einem Schreiben vom 27. Mai den Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten an den Beschluß der Ministerpräsidentenkonferenz vom 19. Mai und an den einstimmigen Beschluß der Agrarminister vom 23. März 1988 erinnern müssen.

Die Agrarministerkonferenz habe überstimmend festgestellt gehabt, daß die Maßnahmen Stillegung, Extensivierung und Umstellung einerseits und Produktionsaufgaberente andererseits so anzubieten seien, daß die Landwirte zwischen diesen beiden Möglichkeiten wählen könnten. Bislang gebe es keinerlei Anzeichen dafür, daß

Ausschuß für Landwirtschaft,  
Forsten und Naturschutz  
48. Sitzung

07.06.1988  
he-sz

die Bundesregierung rechtzeitig vor der Verabschiedung der Flächenstilllegungsregelung einen Gesetzentwurf über eine Produktionsaufgaberechte vorzulegen beabsichtige.

In seinem Schreiben an den Bundeslandwirtschaftsminister habe er ferner deutlich gemacht, daß die Finanzierung von EG-Maßnahmen zwischen Bund und Ländern rechtlich ungeklärt sei. Wenn die Bundesregierung nun versuchen sollte, durch eine Änderung des Gemeinschaftsaufgabengesetzes eine abschließende rechtliche Klärung herbeizuführen, indem Marktentlastungsmaßnahmen zu einer Gemeinschaftsaufgabe von Bund und Ländern und für alle Zukunft erklärt würden, dann verstoße dies gegen die Vereinbarung der Regierungschefs der Bundesländer.

Dies würde dazu führen - das sage er in aller Deutlichkeit -, daß der Bundesrat bei der Beratung des Gemeinschaftsaufgabengesetzes am 8. Juli 1988 den Vermittlungsausschuß anrufen werde und damit die rechtzeitige Verabschiedung der Flächenstilllegung verhindert würde. In diesem Punkt bestehe auf der Grundlage des Ministerpräsidentenbeschlusses eine einheitliche Auffassung aller Bundesländer, die auch nicht verhandelbar sei.

Hinsichtlich der Durchführung der Flächenstilllegung würden große Anforderungen gestellt. Hauptziel der Maßnahme sei die Anpassung der Erzeugung an die Marktentwicklung. Die Durchführungsbestimmungen der EG seien sehr eng und nahezu ausschließlich an diesem Ziel ausgerichtet. Mit den Ländern sei dagegen auf einer anderen Basis geredet worden. Ihnen habe man die finanzielle Beteiligung zunächst dadurch schmackhaft zu machen versucht, daß man die Verbindung zu Umwelt- und Naturschutz hergestellt habe. Aber die engen Bestimmungen der EG ließen für die Berücksichtigung des Natur- und Umweltschutzes wenig Spielraum.

Die Durchführungsbestimmungen der EG seien detailliert und kompliziert. Der Minister belegt dies anhand einiger Beispiele, die er aus diesen Bestimmungen zitiert.

Aufgrund dieser hohen Anforderungen an die Durchführung stelle sich nun die Frage, wer das Programm durchführen solle. Wichtig seien eine möglichst flächendeckende Präsenz im Lande und Verwaltungsstrukturen, die eine klare Trennung von Durchführung und Kontrolle ermöglichen. In Nordrhein-Westfalen kämen hierfür das Landesamt für Agrarordnung und die Landwirtschaftskammern in ihrer Funktion als Landesbeauftragte in Betracht.

In einem langen und gründlichen Diskussionsprozeß sei das Für und Wider abgewogen worden. Zwar gebe es auch Argumente, die für die Verwaltung für Agrarordnung sprächen, doch aufgrund der detaillierten betriebswirtschaftlichen Anforderungen sprächen die gewichtigeren Argumente für die Landwirtschaftskammern.

Ausschuß für Landwirtschaft,  
Forsten und Naturschutz  
48. Sitzung

07.06.1988  
he-sz

Nach einem ausführlichen Gespräch habe er daher gestern abend im Einvernehmen mit den Präsidenten der Landwirtschaftsverbände, mit den Präsidenten der Landwirtschaftskammern und in Gegenwart der Kammerdirektoren folgende Entscheidung getroffen:

1. Die Landwirtschaftskammern werden in ihrer Funktion als Landesbeauftragte mit der Durchführung der Flächenstillegung in Nordrhein-Westfalen beauftragt.
2. Über die Durchführung der Produktionsaufgabenrente und der Maßnahmen Extensivierung sowie Umstellung, die zum 1. Januar 1988 umzusetzen sein werden, wird zu einem späteren Zeitpunkt entschieden. Dabei sind aufgrund des Sachzusammenhangs der Maßnahmen die Vorteile der Durchführung in einer Hand zu berücksichtigen.
3. Die Landwirtschaftskammern haben von sich aus versichert, bei Übernahme der Aufgaben keine personellen Mehrforderungen zu stellen und alle neuen und zusätzlichen Aufgaben dieser Art mit vorhandenem Personal zu bewältigen.
4. Die Landwirtschaftskammern haben sich verpflichtet, ein effektives Kontrollsystem aufzubauen und dabei die Bereiche Antragstellung und Bewilligung sowie Kontrolle klar voneinander zu trennen. Die Kontrolle von mindestens 5 % der Förderfälle entsprechend den EG-Vorschriften wird zentral vorgegeben. Ein höherer Anteil von Kontrollbetrieben ist anzustreben.
5. Die Landwirtschaftskammern treten die bisher in ihrer Zuständigkeit durchgeführten Folgemaßnahmen im Rahmen von Flurbereinigungsverfahren ab; diese Aufgaben werden den Ämtern für Agrarordnung übertragen.
6. Die Belange des Natur- und Umweltschutzes im Rahmen der Flächenstillegungs- und Extensivierungsmaßnahmen fallen in die Zuständigkeit der Ämter für Agrarordnung und werden unter Zuständigkeit der Landwirtschaftskammern von ihnen wahrgenommen.
7. Der Minister für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft kündigt an, daß zwecks Koordination der Maßnahmen mit den durchzuführenden Stellen im Ministerium ein EDV-System aufgebaut wird. Die Landwirtschaftskammern verpflichten sich zu einer engen Zusammenarbeit.
8. Diese Vereinbarung tritt am 7. Juni 1988 in Kraft mit dem Ziel, das Flächenstillegungsprogramm den Landwirten in Nordrhein-Westfalen zum 1. Juli 1988 anbieten zu können.

Ausschuß für Landwirtschaft,  
Forsten und Naturschutz  
48. Sitzung

07.06.1988  
he-sz

Der Minister fügt an, die materiellen Voraussetzungen hierfür zu schaffen, sei die Landesregierung bereit. Sie habe dies durch die Einstellung von entsprechenden Verpflichtungsermächtigungen in den Nachtragshaushalt unterstrichen, wie der Finanzminister bei seiner Einbringungsrede vor dem Plenum des Landtags am 6. Juni 1988 dargelegt habe.

(Allgemeiner Beifall)

Der Ausschuß begrüßt diese unmittelbare Information über die Entscheidung des Ministers und nimmt sie zustimmend zur Kenntnis. - Auf eine entsprechende Bitte sagt Minister Matthiesen zu, den Ausschuß über die Durchführung auf dem laufenden zu halten.

3 Gesetz zur Änderung des Landeswassergesetzes  
Gesetzentwurf der Landesregierung

Drucksache 10/2661

in Verbindung damit

Gesetz zur Änderung des Landeswassergesetzes  
Gesetzentwurf der Fraktion der CDU

Drucksache 10/2127

Vorlage 10/1581

---

Der Ausschuß setzt die in seinen Sitzungen am 27. und 28. April 1988 begonnene Beratung der vorgenannten Gesetzentwürfe fort; vgl. dazu APr 10/900 und 10/901.

Die einzelnen Paragraphen werden, soweit erforderlich, zusätzlich zu der in der Drucksache 10/2661 enthaltenen Begründung kurz erläutert. In diesem Protokoll sind nur die Darlegungen wiedergegeben, die über die Begründung oder reine Verständnisfragen hinausgehen.

§ 85 - Entsprechende Anwendung anderer Vorschriften

Keine Diskussion.

Ausschuß für Landwirtschaft,  
Forsten und Naturschutz  
48. Sitzung

07.06.1988  
he-sz

### Überschrift des Achten Teils

Neufassung: Ausgleich der Wasserführung, Gewässerunterhaltung, Anlagen.

Die Änderung der Überschrift sei nur im Zusammenhang mit den nachfolgenden Vorschriften zu verstehen, legt Ministerialrat Dr. Czychowski (MURL) dar; insofern komme dieser Änderung rein formaler Charakter zu.

Allerdings beruhten die Sachaussagen der nachfolgenden Bestimmungen auf grundsätzlichen Erwägungen, sie stellten beinahe den Kern der wasserrechtlichen Vorschriften dar, so daß er das besondere Augenmerk darauf richten wolle.

Der dahinterstehende Gedanke sei, daß die Gewässer bisher weitgehend unter dem Gesichtspunkt wasserwirtschaftlicher Aufgaben gesehen worden seien, während sie heute als lebender und belebender Bestandteil der Natur verstanden würden. Diesem inzwischen fast Allgemeingut gewordenen Verständnis sollten die Bestimmungen des Achten Teils Rechnung tragen.

### § 86 - Enteignung

Keine Diskussion.

### § 87 - Pflicht zum Ausgleich der Wasserführung

Kurze Erläuterung; keine Diskussion.

### § 88 - Umlage des Aufwands

Folgevorschrift aus § 87.

### § 89 - Pflicht zum Gewässerausbau

Hier werde der eingangs hervorgehobene Grundgedanke deutlich, unterstreicht Ministerialrat Dr. Czychowski, daß ein Gewässer in seinem Zusammenhang mit der Landschaft betrachtet werden solle.

Ausschuß für Landwirtschaft,  
Forsten und Naturschutz  
48. Sitzung

07.06.1988  
he-sz

Zu dem neuen Abs. 2 sei ihm nicht klar, äußert Abg. Jacobs (CDU), wer die Kosten zu tragen habe, wenn die obere Wasserbehörde bestimme, ein Gewässer in einen naturnahen Zustand zurückzuführen.

Abg. Knipschild (CDU) schließt die Frage an, wer darüber befände, was als Wohl der Allgemeinheit anzusehen sei, das bedeute, unter welchen Kriterien der Ausbau durchzuführen sei.

Abg. Leifert (CDU) macht darauf aufmerksam, daß nach dem neuen Abs. 2 ein Verfahren bei der oberen Wasserbehörde durchgeführt werden solle, das bislang die kommunale Selbstverwaltung durchführe.

Nach Auffassung des Abg. Gorlas (SPD) sollten in diesem Zusammenhang die von den Wasserverbänden vorgebrachten Einwendungen ernst genommen werden. Es könne doch nicht angehen, daß eine Behörde etwas anordne und andere gefälligst zu bezahlen hätten. Er finde die Neufassung des jetzigen Abs. 3 insofern wenig glücklich; die derzeit noch geltende Fassung sei eindeutig.

Vielleicht wäre es ein Kompromiß, gibt Abg. Meyer (Westerkappeln) (F.D.P.) zu überlegen, wenn die Halbsatz "wenn dies finanziell zumutbar ist" angefügt würde.

Zum besseren Verständnis bezieht Ministerialrat Dr. Czychowski in seine Antwort bereits die in der Beratung noch bevorstehenden Paragraphen ein, weil sie dasselbe Problem beinhalteten.

Bis jetzt habe die Regelung gegolten, daß bei der Gewässerunterhaltung bestimmte Körperschaften des öffentlichen Rechts nach Maßgabe des Rechts über die Art der Unterhaltung entschieden, aber auch die Kosten dafür übernehmen müssen. Diese Kosten könnten von den Verbänden auf ihre Mitglieder und von den Gemeinden auf ihre Einwohner umgelegt werden.

Nur komme der neue Gedanke des Interesses der Allgemeinheit an schönen Gewässern in der Landschaft hinein. Dadurch habe nicht nur der Unterhaltungspflichtige Vorteile durch den Ausbau, sondern eben die Allgemeinheit. Da tauche in der Tat die Schwierigkeit auf, wer unter diesen Umständen die Kosten tragen solle.

In der Vorbereitung des Entwurfs sei eine Reihe von Überlegungen durchgespielt worden, um diesen Konflikt zu lösen. Das einfachste wäre natürlich gewesen, alles beim alten zu belassen, ohne den Naturschutz zu berücksichtigen. Nur sei diese Auffassung heute nicht mehr zu halten. Wenn aber auch die Allgemeinheit einen Nutzen von dem Ausbau habe, sei es nicht vertretbar, die Kosten einem einzelnen aufzubürden.

Ausschuß für Landwirtschaft,  
Forsten und Naturschutz  
48. Sitzung

07.06.1988  
he-sz

In diesem Konflikt seien nun verschiedene Lösungsmöglichkeiten denkbar. Die Landesregierung habe sich dafür entschieden, die Detailregelungen nicht in das Gesetz zu schreiben, sondern Verwaltungsvorschriften zu erlassen, die je nach Lage des Einzelfalls und nach Maßgabe des Haushalts differenzierte Entscheidungen ermöglichen.

Auf eine Zusatzfrage des Abg. Leifert (CDU) hebt Ministerialrat Dr. Czychowski hervor, für den Ausbau und die Durchführung des entsprechenden Planfeststellungsverfahrens sei nach wie vor die untere Wasserbehörde zuständig; die obere Wasserbehörde entscheide lediglich, ob ein Ausbau überhaupt durchgeführt werden müsse.

Damit sei noch immer nicht klar, wer für die Kosten aufkommen müsse, wendet Abg. Leifert (CDU) ein.

Wenn der Regierungspräsident als obere Wasserbehörde eine solche Anordnung treffe, verdeutlicht Ministerialrat Dr. Czychowski, müsse er auch darauf achten, daß derjenige, der die Maßnahme durchführe, nicht unzumutbar finanziell belastet werde. Im Grundsatz ändere sich hinsichtlich der Mittelbereitstellung nichts gegenüber der bisherigen Regelung; geändert werde nur das förmliche Verfahren.

Abg. Leifert (CDU) meint, es ließe sich möglicherweise eine verständlichere Formulierung finden, daß derjenige, der anordne, auch die Kosten zu tragen habe. Er verweise in diesem Zusammenhang auf die Darlegungen der Wasserverbände.

Abg. Gorlas (SPD) erkundigt sich nach der Begründung, warum überhaupt der alte Abs. 2 (neu Abs. 3) umformuliert worden sei.

Es hätten mehrere Variationsmöglichkeiten bestanden, gibt Ministerialrat Dr. Czychowski an, von denen eine im Regierungsentwurf zum Ausdruck komme, den er zunächst habe erläutern wollen. Es verstehe sich von selbst, daß in der Zwischenzeit - auch nach der vom Ausschuß durchgeführten öffentlichen Anhörung von Sachverständigen - weitere Überlegungen angestellt worden seien.

Falls es der Ausschuß wünsche, sei er gern bereit, wie bereits zu anderen Bestimmungen (vgl. Vorlage 10/1613) schriftlich mit Begründung darzustellen, zu welchen Ergebnissen der Überlegungen die Landesregierung gekommen sei.



Ausschuß für Landwirtschaft,  
Forsten und Naturschutz  
48. Sitzung

07.06.1988  
he-sz

Dieses Angebot nimmt der Ausschuß an und verzichtet an dieser Stelle auf eine weitere Aussprache zu § 89.

Die Nummern 58 und 59 - Änderung der Überschrift des Achten Teils, Abschnitt II, und Streichung des Titels 1 in Abschnitt II - werden nicht im einzelnen erörtert.

#### § 90 - Umfang der Gewässerunterhaltung

Abg. Gorlas (SPD) verweist auf den Einwand des Sportfischerverbandes zu dieser Bestimmung und möchte wissen, ob und inwieweit dieser Einwand begründet sei. Im übrigen könne er sich vorstellen, daß es einen ähnlichen Konflikt zwischen dem Jagdrecht und dem Landschaftsrecht gebe wie hier zwischen dem Fischereirecht und dem Wasserrecht.

Er sehe diesen Konflikt gar nicht, entgegnet Ministerialrat Dr. Czychowski, und nehme auch an, daß die Einlassung des Sportfischerverbandes auf einem Mißverständnis beruhe. Die Neufassung des § 28 WHG, auf der die Neufassung des § 90 LWG basiere, besage nämlich genau das, was die Sportfischer unter Hege verstünden. Insofern sei in der Tat ein Vergleich mit dem Jagdrecht möglich.

In § 90 Nr. 1 heiße es ja, daß ein angemessener heimischer Tierbestand erhalten oder wiederhergestellt werden solle; unter den heimischen Tierbestand fielen auch Fische.

Abg. Meyer (Westerkappeln) (F.D.P.) bezieht sich auf die Neufassung der Nr. 3 und fragt, wer feststelle, wann es geboten sei, die Schwemmsel zu beseitigen.

Was geboten sei, entscheide die zuständige Behörde, legt Ministerialrat Dr. Czychowski dar. Kriterien dafür ließen sich nicht im Gesetz festlegen, weil das, was geboten sei, je nach den Verhältnissen an dem jeweiligen Gewässer entschieden werden müsse; eine solche Entscheidung müsse zwangsläufig beispielsweise am Rhein anders ausfallen als bei einem Forellengewässer.

Die Frage der Schwemmselbeseitigung habe bereits bei der Beratung des Landeswassergesetzes vor zehn Jahren zu einer geradezu leidenschaftlichen Diskussion im Ausschuß geführt, erinnert sich Abg. Gorlas (SPD). Damals sei es in erster Linie um die Zuständigkeit für die Beseitigung der Schwemmsel am Rhein gegangen. Diese Frage sei inzwischen gerichtlich geklärt.

Ausschuß für Landwirtschaft,  
Forsten und Naturschutz  
48. Sitzung

07.06.1988  
he-sz

Worauf er jetzt hinaus wolle, sei die Frage, wer bei Gewässern erster Ordnung hierfür zuständig sein solle. Er wehre sich dagegen, eine Verpflichtung, die bisher das Land gehabt habe, nun möglicherweise den Anliegergemeinden aufzubürden.

Auch hier stelle sich wieder die Frage, bemerkt Abg. Meyer (Westerkappeln) (F.D.P.), wer die Kosten für die Schwemmselbeseitigung übernehmen müsse.

Abg. Jacobs (CDU) wirft ein, eine eindeutige Gesetzesformulierung statt unbestimmter Rechtsbegriffe hülfe auch Prozesse zu vermeiden.

Ministerialrat Dr. Czychowski versucht noch einmal an einem Beispiel deutlich zu machen, daß eine Einzelregelung im Gesetz außerordentlich schwierig sei, weil es auf das jeweilige Gewässer ankomme: auf seine Tiefe, seine Breite, die Strömungsgeschwindigkeit, seinen Uferzustand usw. Eine derartige Aufstellung beschwörte eher noch die Gefahr herauf, daß irgend etwas vergessen werde.

Hinsichtlich der Schwemmselbeseitigung habe sich die Fassung des bisherigen Abs. 2 Buchstabe c) nicht bewährt. Die Rechtsprechung zwingt zu einer Änderung, ohne jedoch vorzugeben, wie diese Änderung aussehen solle.

Das Oberverwaltungsgericht Münster habe abschließend entschieden, daß dieser Buchstabe c) im Grunde genommen verfassungswidrig sei. Das Gericht habe versucht, ihn verfassungskonform auszulegen, indem es sage, dieser Buchstabe c) sei im Landeswassergesetz ein Fremdkörper, weil er nicht Fragen des Wasserrechts, sondern der Abfallbeseitigung behandle.

Die Landesregierung habe aber im Rahmen des Landeswassergesetzes nicht das Abfallbeseitigungsgesetz entsprechend ändern wollen und sich deshalb auf die vorliegende Formulierung verständigt.

Gleichzeitig solle damit vermieden werden, daß im Abfallgesetz eine andere Zuständigkeit für die Beseitigung geregelt sei als im Landeswassergesetz. Es obliege selbstverständlich dem Parlament, eine andere Regelung zu beschließen.

Abg. Gorlas (SPD) bittet darum, dem Ausschuß das angezogene Urteil mit einer kurzen Erläuterung zur Verfügung zu stellen. - Dies sagt Staatssekretär Dr. Bentrup zu.

Der Ausschuß werde erforderlichenfalls im weiteren Verfahren noch einmal auf diese Bestimmung zurückkommen, merkt der Vorsitzende an.

Ausschuß für Landwirtschaft,  
Forsten und Naturschutz  
48. Sitzung

07.06.1988  
he-sz

### § 91 - Pflicht zur Gewässerunterhaltung

Abg. Jacobs (CDU) hält es für nicht gerechtfertigt, einen zufälligen Anlieger an einem stehenden Gewässer zur Unterhaltungspflicht heranzuziehen, wenn der Eigentümer nicht zu ermitteln sei.

Die Verpflichtung zur Gewässerunterhaltung resultiere aus der Überlegung, verdeutlicht Ministerialrat Dr. Czychowski, daß die Anlieger und sogar die Hinterlieger entweder Verursacher von gewissen Schäden am Gewässer oder dessen Ufer seien oder Vorteile von dieser Unterhaltung hätten.

Diese Bestimmung sei im Zusammenhang mit § 29 WHG zu sehen, wonach der Anlieger an einem stehenden Gewässer auch ein Anliegergebrauchsrecht habe. Dem stehe die Verpflichtung gegenüber, daß er bestimmte Nachteile, die dem Gewässer entstünden, mittragen müsse.

Sofern ein stehendes Gewässer an eine Fischereigenossenschaft verpachtet sei, erwidert Abg. Jacobs (CDU), habe doch der Anlieger gar keine Möglichkeit, das Wasser zu nutzen.

Verpachtet sein könne nur das Fischereirecht, stellt Ministerialrat Dr. Czychowski klar, und die Fischerei sei nur eine von vielen Nutzungsarten eines Gewässers; er nenne beispielhaft neben dem Fischereirecht das Wasserwirtschaftsrecht, das Kraftwerksrecht, das Staurecht, das Schifffahrtsrecht.

Abg. Gorlas (SPD) wirft die Frage ein, ob es überhaupt Fälle gebe, in denen der Eigentümer nicht ermittelt werden könne.

Wenn überhaupt, werde dies ein seltener Ausnahmefall sein, bestätigt Ministerialrat Dr. Czychowski. Nur, es müsse auch und gerade für solche Fälle eine Regelung geben. Als Hilfskonstruktion wäre natürlich auch die Gemeinde in Betracht gekommen. Allerdings zeige die Erfahrung, daß bei stehenden Gewässern in aller Regel nicht die Gemeinde, sondern der Anlieger einen Vorteil von diesem Gewässer habe.

Es werde doch wohl meist so sein, vermutet Abg. Gorlas (SPD), daß der Eigentümer gleichzeitig der Anlieger an dem Gewässer sei. Wenn in diesem Fall der Eigentümer nicht zu ermitteln sei, müßte es doch auch dafür eine Regelung geben, etwa indem die Gemeinde dann unterhaltungspflichtig sei.

Ausschuß für Landwirtschaft,  
Forsten und Naturschutz  
48. Sitzung

07.06.1988  
he-sz

Die Landesregierung habe sich in diesem Entwurf ausdrücklich zurückgehalten, die Gemeinde mit dieser Verpflichtung zu belasten, bemerkt Ministerialrat Dr. Czychowski. Auch hier könne aber die politische Entscheidung anders ausfallen.

Abg. Drese (SPD) möchte wissen, was die Landesregierung überhaupt dazu bewogen habe, die stehenden Gewässer in das Gesetz aufzunehmen, und wie diese stehenden Gewässer definiert würden.

Das Wasserhaushaltsgesetz des Bundes unterscheide nicht zwischen stehenden und fließenden Gewässern, erläutert Ministerialrat Dr. Czychowski. Dementsprechend habe auch das Land Nordrhein-Westfalen die Unterhaltungspflicht sowohl für fließende als auch für stehende Gewässer in das Gesetz von 1962 aufgenommen gehabt. Später sei diese Regelung unter dem Gesichtspunkt, Gewässerunterhaltung sei Vorflutregelung, wieder herausgenommen worden.

Da sich heute die Unterhaltung aber nicht mehr nur auf die Vorflutregelung, sondern auch auf ökologische Aspekte erstreckte, müßten notwendigerweise die stehenden Gewässer wieder in das Gesetz aufgenommen werden.

Nun habe der Sportfischerverband Bedenken gegen die Einbeziehung der stehenden Gewässer geäußert. Dem sei entgegenzuhalten, daß die Auffassung immer mehr in die Richtung gehe, daß ein Gewässer um so naturnaher werde, je weniger es unterhalten werde. Insofern sei die Befürchtung, daß mit laufenden Unterhaltungsmaßnahmen in stehende Gewässer eingegriffen werde, nicht begründet. Der Sportfischerverband gehe offensichtlich noch von der alten Definition von Gewässerunterhaltung aus.

Offen bleibe bei dieser Bestimmung die Frage, konstatiert der Vorsitzende, ob in den wenigen Fällen, in denen ein Eigentümer nicht ermittelt werden könne, nicht die Gemeinde statt der Anlieger unterhaltungspflichtig werden solle.

#### § 92 - Umlage des Unterhaltungsaufwandes

Keine Wortmeldungen.

#### § 93 - Finanzierungshilfen des Landes

Abg. Leifert (CDU) bittet um Stellungnahme der Landesregierung zu dem Änderungsvorschlag der Landwirtschaftsverbände und des Waldbauernverbandes.

Ausschuß für Landwirtschaft,  
Forsten und Naturschutz  
48. Sitzung

07.06.1988  
he-sz

Hier sei zunächst einmal die geänderte Ausrichtung der Gewässerunterhaltung zu berücksichtigen, hebt Staatssekretär Dr. Bentrup hervor. Bislang hätten der Abfluß, die schadlose Beseitigung und die Führung des Wassers im Vordergrund der Gewässerunterhaltung gestanden, durch die der Anlieger keinen unmittelbaren Vorteil gehabt habe. Deshalb habe hierfür auch das Land für die Finanzierung aufzukommen gehabt.

Eine Änderung gegenüber der bisherigen Form der Gewässerunterhaltung ergebe sich nun durch die ökologische Komponente. Das Land habe nach wie vor die Absicht, wie in der Vergangenheit Mittel für die Gewässerunterhaltung im Haushaltsplan bereitzustellen. Aber angesichts der Entwicklung halte er es nicht für tunlich, einen festen Prozentsatz in das Gesetz zu schreiben.

Abg. Leifert (CDU) ruft in Erinnerung, daß es eine derartige Festschreibung bereits einmal gegeben habe; sie sei 1982 im Zuge der Haushaltssicherungsgesetze gestrichen worden. Seine Frage gehe dahin, ob nicht neben den ökologischen Gesichtspunkten das öffentliche Interesse an der Gewässerunterhaltung so stark wiege, daß über die Festlegung eines bestimmten Betrages oder Prozentsatzes nachgedacht werden sollte.

Die Gewässerunterhaltung beinhalte durchaus eine Komponente, bestätigt Staatssekretär Dr. Bentrup, die das Land veranlasse, öffentliche Mittel hierfür auch in Zukunft bereitzustellen. Allerdings gehe er davon aus, daß es künftig durch die Art der Unterhaltung tendenziell zu einer Verringerung der Unterhaltungskosten komme.

Abg. Gorlas (SPD) zieht den Vergleich mit anderen Bereichen, in denen - teilweise schweren Herzens - nach Maßgabe des Haushaltsplans die Zuschußmittel gekürzt worden seien. Man müsse also den Gesamtzusammenhang sehen.

Er halte den jetzt im Gesetz gefundenen Ansatz, nach Maßgabe des Haushalts die ökologische Unterhaltung und den ökologischen Ausbau zu finanzieren, für richtig, weil er nicht nur politisch vertretbar, sondern bei der gegebenen Haushaltslage auch finanzierbar sei.

Trotzdem gibt Abg. Meyer (Westerkappeln) (F.D.P.) zu überlegen, ob das Land nicht generell wieder Mittel für die Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung einsetzen sollte.

Abg. Leifert (CDU) dankt dem Staatssekretär für die Klarstellung, auch wenn ein fester Prozentsatz nicht im Gesetz angegeben werden könne. Trotzdem rege er an, noch einmal darüber nachzudenken, ob

Ausschuß für Landwirtschaft,  
Forsten und Naturschutz  
48. Sitzung

07.06.1988  
he-sz

nicht zumindest diese Absicht im Gesetz ihren Niederschlag finden könne.

Bei der jetzt gefundenen Formulierung hätten die bisherigen Erfahrungen eine Rolle gespielt, teilt Staatssekretär Dr. Bentrup mit. Es gehe in erster Linie um die ökologische Ausrichtung der Unterhaltung. Nun könne man natürlich darüber streiten, was "ökologisch" sei.

Zu verstehen sei diese Regelung vor dem Hintergrund der derzeit noch geltenden Bestimmung, wonach der einmal erreichte Ausbauzustand durch Unterhaltungsmaßnahmen wiederhergestellt werden solle. Im konkreten Fall könnte diese Bestimmung nicht nur zu erheblichen Irritationen, sondern auch zu einem ökologisch unerwünschten Ergebnis führen.

Aus diesem Grunde solle die Unterhaltung so ausgestaltet werden, daß ein naturnaher Zustand der Gewässer erreicht werde. Selbstverständlich sei dies nur schrittweise möglich. Doch es gebe Beispiele der jüngsten Vergangenheit, daß dieses Ziel - auch mit Anreizwirkung des Landes - durchaus erreichbar sei.

Man könne aber doch jetzt nicht diejenigen allein lassen, wendet Abg. Leifert (CDU) ein, die seit Jahrzehnten und teilweise unter massivem Druck und nach technischen Vorgaben des Ministeriums die Unterhaltungspflicht auf sich genommen hätten. Für diese müsse ein allmählicher Übergang gefunden werden.

Um zu verdeutlichen, was gemeint sei, illustriert Staatssekretär Dr. Bentrup dies an einem Beispiel: Ein in den fünfziger Jahren ausgebauter Vorfluter im Münsterland ohne jede Beschattung solle unterhalten werden. Nach dem noch geltenden Wassergesetz müsse dieser Zustand immer wieder hergestellt werden, entstandene Mäander, Uferabbrüche, Kolke, Sträucher müßten beseitigt werden.

Diese überholte Forderung werde nun in das neue Gesetz nicht mehr aufgenommen, weil man heute wisse, daß hier in der Vergangenheit - auch mit öffentlichen Geldern - Sünden begangen worden seien und jetzt alles getan werden müsse, um die dadurch entstandenen Schäden wiedergutzumachen und für die Zukunft gar nicht entstehen zu lassen.

Dazu gebe es zwei Wege: Der eine sei die Renaturierung, die im Ergebnis einen neuen Ausbau in naturnahem Zustand darstelle. Der andere sei der behutsamere und preiswertere Weg, nämlich durch Bepflanzung die Gewässer in einen naturnahen Zustand zu bringen und durch die so entstehende Beschattung die Unterhaltungskosten zu senken.